

Kaiserliche Posten nur als Precarium aufgenommen sind, diese ihre Eigenschaft keinesweges verändert. Es ist auch ohnedem hier gar nicht gesagt, daß die Kaiserlichen oder Taxischen Posten da, wo sie einmal

vorhanden sind, ohne Rücksicht auf die Art, wie sie aufgenommen und vorhanden sind, unwiederruflich bleiben sollen; sondern nur hypothetisch wird bestimmt, in welchen Gränzen sie sich halten sollen, wo sie vorhanden sind, und so lange sie vorhanden seyn können. Womit zugleich so viel angedeutet wird, daß, wo noch gar keine Taxische Posten vorhanden sind, sie auch kein Recht behaupten können, daß man sie nothwendig aufnehmen müsse; so wie auch das bloße vorhanden seyn, wo ihre Existenz nicht auf unwiederruflichen Verträgen beruhet, nicht hindert, daß da, wo sie nur bittweise aufgenommen sind, dieses Precarium zu jeder Zeit aufgehoben werden kann.

welche durch Verdrehungen der Reichsgesetze, durch ungegründete, willkürlich angenommene Schuld distinctions Ungerechtigkeiten rechtfertigen wollen.

IV.

Wo und auf was Art und Weise allenfalls Streitigkeiten über das Verhältniß zwischen Taxischen Reichsposten und reichsständischen Territorialposten rechtlich zu erörtern seyen?

I. Ueber Mißhelligkeiten wegen des Postwesens kann es A) zu Klagen kommen. — II. Sofern es aber 1) auf Grundsätze ankommt, die noch auf reichstäglicher Erörterung beruhen, muß diese erst abgewartet werden; — III. und zwar a) selbst als eine zum Reichstage zu verweisende authentische Gesetzerklärung; — IV. aber auch b) als ein selbst im Westphälischen Frieden an den Reichstag verwiesener, auch daselbst schon anhängig gewordener, aber noch nicht erledigter Gegenstand; — V. - VIII. wie der Reichshofrath 1669. selbst erkannt hat. — IX. In anderen Fällen kann 2) allerdings die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit über kaiserliche Reservatrechte eintreten; — X. doch nicht, daß sie deren Anzahl einseitig selbst vermehren kann. — XI. Endlich können B) auch Verträge 1) das beste Mittel abgeben, den Mißhelligkeiten abzuhelfen. — XII. Deren Unverbindlichkeit wird aber 2) ohne Grund behauptet; — XIII. dergleichen Rathschläge und Unternehmungen dem fürstlichen Hause Taxis selbst in der That nicht ersprießlich sind.

I.

Nach den verschiedenen Verhältnissen, worin sich die Taxischen Posten gegen die

Ad I.

So einleuchtend die bisher aufgestellten Grundsätze für das ausschließliche kaiserliche

die Territorialposten finden, lassen sich freylich Fälle gedenken, da Mißhelligkeiten darüber zu rechtlichen Klagen Anlaß geben können. Aber auch hierin zeigt sich ein solches Verhältniß zwischen Ausübung der gerichtlichen und der gesetzgebenden Gewalt, daß sich daraus für diese Art Sachen noch ganz besondere rechtliche Bestimmungen ergeben.

II. Wenn das Reichsgeneralpostmeisteramt über Mißhelligkeiten mit reichsständischen Territorialposten Klagen erhebt, worin solche Grundsätze vorausgesetzt werden, als ob das Postwesen in ganz Teutschland ein ausschließliches kaiserliches Regal und Reservatrecht sey, das kein Reichsstand vermöge der Landeshoheit in seinem Lande oder mit gutem Willen anderer Reichsstände auch in deren Ländern ausüben könne, und daß also Taxische Posten in reichsständischen Ländern nicht als ein bloßes Precarium hätten gestattet werden können, sondern daß ein jeder Reichsstand schuldig gewesen sey, sie aufzunehmen, und daher, wo sie auch nur bittweise und bis auf weitere Verordnung zugelassen seyen, sie doch nie wieder abgeschafft werden könnten; — Wenn, sage ich, solche Sätze zum Grunde Taxischer Klagen gelegt werden; so sind nicht nur, wie ich glaube bisher hinlänglich gezeigt zu haben, nach der wahren Verfassung des Teutschen Reichs und der ganzen Lage der Sachen, solche Sätze an sich in Rechten nicht gegründet; son-

der die Postregal sind, so hat es nichts desto weniger in neuern Zeiten, besonders nachdem die Rechtsgelehrte angefangen haben, ihre Grundsätze und Systeme nach der einseitigen Konvention ihrer Landesherren zu modeln, wegen Eingriffe in dieses kaiserl. Postregal, und Schmälerungen desselben sehr viele Streitigkeiten abgesetzt. Die rechtlichen Bestimmungen der bei solchen Streitigkeiten eintretenden richterlichen Gewalt liegen in der Natur der Sache und den Reichsgrundgesetzen.

Ad II. Wenn von dem Reichsfiskal, oder dem kaiserlichen Reichsgeneralexpostmeisteramte gegen die reichsständischen Territorialposten Klagen erhoben werden, worin vorausgesetzt wird, daß das Postwesen in Deutschland überhaupt ein ausschließliches kaiserliches Regal sey; so sind solche Klagen nicht nur in mehreren kaiserlichen Mandaten, Reskripten und Patenten, in unzähligen kaiserlichen oberstrichterlichen Erkenntnissen, in dem unverrückten Reichsherkommen, in den klaren Reichsgrundgesetzen, sondern auch in wiederholter malen von einzelnen Reichsständen, von ganzen reichsständischen Kollegien, ja von dem ganzen Reiche selbst geschenehen ausdrücklichen und stillschweigenden Anerkennungen bestens gegründet. Dieses ist in dem vorhergehenden bis zur Ueberzeugung bewiesen worden. Es treten aber dabei auch noch ganz besondere Umstände ein, wodurch die oberstrichterlichen Erkenntnisse, die auf diesen Grundsätzen beruhen, gebilliget und gerechtfertiget werden.

son-
dern

dem es treten noch ganz andere Umstände ein, wegen deren reichsgerichtliche Erkenntnisse, die sich auf jene Sätze gründen, oder auch darüber eine richterliche Bestimmung treffen sollen, unmöglich statt finden können.

III. Das geringste, was sich sagen läßt, ist dieses, daß alles, was zu Begründung jener Sätze aus bisherigen Reichsgesetzen angeführt wird, eine solche Erklärung derselben voraussetzt, die bisher nur einseitig vom kaiserlichen Reichshofrathe angenommen worden, aber des Beyfalls der allgemeinen Reichsversammlung sich nicht zu erfreuen hat. So oft aber reichsgerichtliche Erkenntnisse auf solchen Erklärungen der Reichsgesetze beruhen sollen, worüber Kaiser und Reich selbst nicht einerley Meinung sind; so treten offenbar die Vorschriften des Westphälischen Friedens und der kaiserlichen Wahlcapitulation ein, vermöge deren keine kaiserliche oder reichsgerichtliche einseitige Interpretation der Reichsgesetze geschehen soll, sondern die höchsten Reichsgerichte angewiesen sind, dergleichen Sachen zur authentischen Erklärung der allgemeinen Reichsversammlung zu verweisen g).

g) I. P. O. art. 5. §. 56.: "*Si qua dubia circa interpretationem constitutionum ac recessuum imperii publicorum occurrunt. -- remittantur ad comitia.*" I. P. O. art. 8. §. 2.: — „*ubi leges ferendae vel interpretandae, — nil — unquam fiat vel admittatur, nisi de comitali — consensu.*" Wahlcap. Art. 2. §. 5. (1711.) noch allein die Interpretation der Reichsfügungen und des Friedensschlusses vornehmen, (1742.) noch dergleichen unserm R. S. R. oder C. S. gestatten. //

Ad III. Denn, wie ungereimt wäre es, wenn die Reichsstände in dem Reichsabscheide v. Jahr 1641., wenn die Kurfürsten in den Wahlcapitulationen es dem Kaiser zur Pflicht gemacht hätten, das kaiserliche Reichspostregal allenthalben in seinem Esse zu erhalten, wenn sie nicht dabei das Esse des Reichspostregals durch Geseze und Herkommen für hinreichend bestimmt angesehen hätten? Welche Inkonsequenz würde es seyn, den Kaiser verbinden, daß er zur Schmälerung des Generalpostmeisteramtes im Reiche nichts vornehmen lassen, verwilligen oder nachsehen wolle, wenn ihm nicht das Recht zustünde, zu urtheilen und zu entscheiden, ob etwas eine Schmälerung des Generalpostmeisteramtes sey, oder nicht? Wären die höchsten Reichsgerichte überhaupt, und besonders bei der Frage: Ob ein Reichsgesez zweifelhaft, so zweifelhaft sey, daß es einer authentischen Erklärung von Seite des Kaisers und des Reiches bedürfe, angewiesen, jede Zweifelmacherei der Parteien, jeden zum Zeitvertreib erregten Anstand eines oder andern Rechtsgelehrten zu berücksichtigen, so könnten dieselben in keinem einzigen Falle einen Ausspruch thun, der nicht von dieser Seite Anfechtungen ausgesetzt wäre; Es ließ sich kein Rechtsstreit denken, der nicht seine endliche Erledigung von der authentischen Erklärung des Kaisers und Reiches herzuholen hätte. Hieraus sieht man, daß es nun freilich etwas sehr geringes sey, was Herr Bütter in diesem S.

zur Entkräftung solcher oberstrichterlichen Entscheidungen angebracht hat; doch ist es noch nicht das geringste.

IV. Hier sind aber nicht nur im allgemeinen solche Vorschriften der Reichsgesetze in Anwendung zu bringen, sondern hier ist über das der Fall so, daß 1) namentlich das Postwesen zu denjenigen Materien gehört, deren nähere Bestimmung in den Westphälischen Friedenshandlungen ausdrücklich an die Reichsversammlung verwiesen worden h); daß 2) bey der Reichsversammlung die Sache auch schon zu Unterhandlungen gekommen, aber noch zur Zeit nicht zur endlichen Erörterung und Bestimmung gediehen ist i); daß 3) selbst die kaiserliche Wahlcapitulation das, was sie vom Postwesen enthält, nur provisorisch für verbindlich erklärt, bis von Reichswegen ein anders beliebt seyn werde k); daß aber 4) alle und jede Reichsstände, die bey Aufrechthaltung ihres Territorialpostwesens interessirt sind, bey allen Gelegenheiten, wo ihnen nachtheilige Grundsätze aufgestellt, und zu deren Unterstützung widrige Erklärungen bisheriger Reichsgesetze gemacht werden wollen, ihren Widerspruch eingelegt, und ihre und des Reichs Gerechtfame Kräftigst dawider verwahret haben l).

h) Oben S. 58. (in dieser Aufl. S. 74.) Not. l. m.

i) Oben S. 69. (in dieser Aufl. S. 95.)

k) Oben S. 63. u. f., S. 72. 75. (in dieser Aufl. S. 85. u. f. S. 96. 98. 99. 102. u. 103.)

l) Oben S. 63. (in dieser Aufl. S. 86.)

Ad IV. Von noch weit geringerer Erheblichkeit ist dasjenige, was in diesem §. der pütterschen Erörterung vorkömmt. Denn 1) zeigen die oben wörtlich angeführten westphälischen Friedens- und Exekutionshandlungen, ja selbst die vom Herrn Pütter oben angeführte Stelle, worauf er sich dahier bezieht, daß das Postwesen nicht namentlich zu denjenigen Sachen gehöre, welche bei den westphäl. Friedenshandlungen ausdrücklich an den Reichstag verwiesen worden sind. Daher verlangten auch die beiden höheren Reichskollegien in den bereits angeführten und sub Nris XXXV & XXXVI. beigedruckten Kollegialschreiben vom Jahr 1694. nicht von kaiserl. Majestät, daß entweder über die Befugnisse des Reichspostregals überhaupt in allen reichsständischen Ländern, oder insbesondere in den braunschweigischen erst Komitialberathschlagungen angestellt werden sollten; sondern sie empfahlen Allerhöchst derselben als dem Reichsoberhaupt, daß Sie gegen die Dero vermög der Reichsfassungen und Wahlkapitulationen ihr Notorie zukommenden Postregal in den braunschweigischen Ländern geschehen wollenden Eingriffe, auf die vom Reichsgeneraleypostmeister vermög theuer geleisteten Lehenpflichten anbringende Beschwerneiß und Klagen, schleunige, nachdrückliche und zulängliche Vorkehrung treffen möchte. Am allerwenigsten aber ist 2) die Frage: Ob das Postwesen ein ausschließliches kaiserliches Regal sey, oder nicht? an den Reichstag verwiesen, auch nur

in terminis generalibus verwiesen worden. Die Schweden und die mit ihnen verbundenen Reichsstände erkannten ja das Postwesen schon stillschweigend als ein ausschließliches kaiserliches Regal, als sie von ihrem ersten Projekte des Friedensinstrumentes in Betreff des Postwesens auf die Vorstellung, daß dasselbe gegen das kaiserliche *regale disponendi postas*, und *contra inveteratam consuetudinem* sey, abgingen. Sie erkannten es aber auch ausdrücklich, als sie sich bei den Rekuzionshandlungen dahin erklärten: Es werde durch die begehrte Restituzion der Städte Nürnberg, Memmingen und Lindau nur die *qualitas personæ juxta possessionem anni 1624.* gesucht, nicht aber dem Kaiser sein Regal oder dem Reichsgeneralspostmeister seine Intradn genommen oder vermindert. 3) Es ist auch irrig, daß es über diese Frage schon auf dem Reichstage zu Unterhandlungen gekommen sey. 4) Wenn man auch zugeben will, daß die bei den westphälischen Friedenshandlungen vorgekommenen, aber nicht erledigten Postbeschwerden an den Reichstag verwiesen worden seyen, so kann dieses nach dem, was bereits oben erwiesen worden ist, nur dahin verstanden werden, daß bei dem Reichstage hierüber eine neue eigene gesetzliche Verfügung getroffen werden soll, nicht aber, daß alle vor erfolgter reichstägl. Erörterung darüber entstehenden Streitigkeiten unerörtert und unentschieden bleiben müssen, sondern nur, daß unterdessen die Sachen in dem Zustande, in welchem sie sich damals befanden, um so mehr bleiben müssen, weil auch die Wahlkapitulazion den Kaiser verbindet, sein Reichsgeneralspostmeisteramt, bis über die gegen dasselbe geführten Beschwerden etwas auf dem Reichstage beliebt seyn wird, allenthalben in seinem Esse zu erhalten, und zu dessen Schmälerung gar nichts zu verwilligen noch nachzusehen. Daß es mit dieser Verweisung der Postsachen *ad comitia* den Sinn nicht habe, als wenn indessen von dem kaiserl. Reichshofrathe keine Prozesse oder Mandate erkannt werden sollten noch könnten, veroffenbaret sich noch zum Ueberflusse aus den zu den vorigen und der neuesten Wahlkapitulazion vom fürstl. Collegio an das kurfürstliche gebrachten *monitis* und aus den vorhergegangenen Verhandlungen. Denn unerachtet dabei von einigen Mitgliedern des Reichsfürstenraths darauf angetragen ward, dem fürstl. *monito* zum 3ten §. des 29ten Art. der Wahlkapitulazion einzurücken, daß den Reichsgerichten *inhibirt* werde, in Postsachen Klagen anzunehmen, oder Mandate zu erkennen; so ward dieses von den mehresten des Reichsfürstenraths nicht verwilliget, sondern dessen Auslassung aus dem *monito* verlangt, auch von dem fürstl. Collegio auf den obbemeldeten Antrag deren wenigern keine Rücksicht genommen, weder deshalb dem *monito* ein Zusatz gemacht; im Gegentheil bei den Verhandlungen über die *monita* zur neuesten Wahlkapitulazion von den mehrern die Weglassung dessen, was in dem ehemaligen *monito* zu dieser Stelle der Wahlkapitulazion zur Beschränkung der Gerichtsbarkeit des kaiserl. Reichshofraths enthalten war, beliebt. Ja selbst unter den wenigern, welche für die Beibehaltung des ganzen vormaligen *moniti* stimmten; thaten es Würtemberg und Mömpelgard nebst den mit diesen einverstandenen, nämlich: Speier und Weissenburg, Brandenburg, Onolzbach und Culmbach bloß in der Absicht; weil es bei den fürstlichen *monitis* zur Wahlkapitulazion nur allein

auf die Salvirung jener Grundsätze ankomme, nach welchen eine ohne Antheilnehmung der Stände nur von dem kurfürstl. Collegio der Wahlkapitulazion eingerückt werdende Stelle keine gesetzliche Kraft erhalten könne, und nur von jenen Mandatserkenntnissen im vormaligen monito ad Art. 29. die Frage sey, welche auf solchen die Konkurrenz sämtlicher Stände nicht erhalten habenden Gesetzen begründet werden wollten. (Beil. N^o XXXVII.); Wobei man noch im Vorübergehen bemerken will, daß dieses ehemalige fürstl. zur Wahlkapitulazion Karls VII., Franzens I. und Josephs II. gemachte monitum, worin von Verweisung der Postfachen an den Reichstag, und von dem, daß die Reichsgerichte den Reichsständen darin mit mandatis nicht beschwerlich fallen sollen, Meldung gethan wird, nie gegen den ganzen Artikel das Postwesen betreffend gerichtet gewesen sey, sondern bloß gegen den dritten S. desselben, in welchem von Einschränk- und Abstellung des reichsstädtischen Botenwesens gehandelt wird. Ein neuer Beweis, daß auch von dem Reichsfürstenrath nicht alle und jede Postfachen ohne Unterscheid, als an den Reichstag verwiesen angesehen werden. 5) Am allerleichtesten wäre die Rechtskraft der in Postfachen ergehenden und ergangenen kaiserlichen oberstrichterlichen Erkenntnisse dargethan, wenn man dem Herrn Pütter zugeben könnte, daß alle nicht vertragmäßige Bestimmungen des Reichspostwesens in dem westphälischen Frieden ausdrücklich an den Reichstag verwiesen worden seyen. Denn da diese Verordnung die Reichsstände nicht weniger, als den Kaiser und Reichsgeneralerbpostmeister verbände, so wäre ja nach dieser Voraussetzung jede von den Reichsständen mit dem Postwesen vorgenommene Neuerung eine offenbare Verletzung des westphälischen Friedenschlusses. Wer wird aber dem Kaiser das Recht abstreiten, bei offenbaren von einem Reichsstande begangenen Verletzungen des westphälischen Friedens, oberstrichterliche Erkenntnisse ergehen zu lassen? Daher kann nun auch 6) der Umstand, daß die kaiserl. Wahlkapitulazion in Betreff des Postwesens nur provisorisch disponire, keinem kaiserlichen oberstrichterlichen Erkenntnisse in Postfachen an seiner Kraft etwas benehmen. Diese provisorische Verordnung muß ja eben sowohl die Reichsstände, als den Kaiser indessen wenigstens provisorisch verbinden, indem es ein Widerspruch wäre, dem Kaiser auch nur provisorisch eine Verbindlichkeit auflegen, wenn er nicht zugleich die Befugniß hätte, dieselbe gegen diejenigen, die es betreffen kann, in Erfüllung zu bringen. Es sind demnach die gegen Neuerungen im Postwesen ergehenden kaiserlichen oberstrichterlichen Erkenntnisse anders nichts, als die preiswürdigsten Befolgungen der kaiserl. Wahlkapitulazionen, und eben dadurch schon gerechtfertiget, wenn sie auch sonst keine andere Gründe für sich hätten. 7) Es ist bereits mit mehrerm gezeigt worden, daß bei Erhaltung und Beförderung des kaiserlichen Postwesens das ganze deutsche Publikum interessirt sey, daß aus eben dieser Ursache die mehresten deutschen Reichsstände die dieser gemeinnützigen Anstalt nachtheiligen Grundsätze weder selbst angenommen, noch bei andern gebilliget haben. Eben so läßt sich mit Zuversicht hoffen, daß sie jenen Grundsätzen, wodurch der kaiserlichen oberstrichterlichen Gewalt, an deren Konservazion dem deutschen Reiche nicht weniger gelegen ist, aller Nachdruck, alle Wirkungskraft benommen würde,

nicht nur keinen Eingang verstaten, sondern auch kräftigst entgegen arbeiten werden, wozu bereits das hohe Kurkollegium in der neuesten Wahlkapitulazion den Fingerzeig gegeben hat a).

a) Wahlk. Leopolds II. Art. XVII. §. 3. wo es heißt: „Und immaßen die Aufrechthaltung — — der „heilsamen Justiz erfordert, daß — — den in letztern Zeiten — — *ad comitia* genommenen häufigen „*recursibus* Ziel und Maas gesetzt werde“ ic.

V. Zu dessen Bestärkung verdienen hier vorzüglich noch folgende Thatsachen bemerkt zu werden. Als im dreyßigjährigen Kriege unter Vorschub der damaligen Kriegsläufe im Jahre 1642. unter andern auch in Hessen Taxische Posthalter zu Cassel und Marburg angesetzt worden waren, die man aber nur, so lange sie lebten, duldete, und statt deren fürstlich Hessische Postbedienten ansetzte; so ergiengen dagegen in den Jahren 1659. und 1660. von den damaligen Grafen von Taxis ausgewirkte kaiserliche Reichshofrathserkenntnisse. Wie sich aber sowohl das Haus Hessen-Cassel als das Haus Braunschweig-Lüneburg auf ihre reichsständische Landeshoheit und auf die allenfalls nur vom Reichstage zu erwartende Erörterung der hier vorkommenden Fragen berief; so wurde an beide gedachte Höfe ein eigener kaiserlicher Commissarius, Emerich Friedrich Freyherr von Walderdorf, dieser Sache halber abgesandt, um allenfalls gewisse Temperamente zu gütlichen Vergleichen in Vorschlag zu bringen.

VI. Auf dessen Bericht, daß in Güte nichts auszurichten sey, erstattete selbst der Reichshofrath am 8. Jul. 1669. sein Gutachten an den Kaiser dahin: „Nachdem einmal die Hauptsache an den Reichstag verwiesen sey, würden alle Proceße wider diese Stände vergeblich seyn. Und weil auch die Güte nicht Platz finden wolle, sey nicht wohl ein anderes Mittel abzusehen, als daß die Hauptsache an dem Orte, wohin sie verwiesen, vorgenommen werde.

Bey

Ad V. Auch hat kaiserliche Majestät ihr Recht, in Postfachen zu erkennen, von jeher auf das nachdrucksamste behauptet, wie unter andern unzähligen auch die dahier von Herrn Pütter angezogenen Erkenntnisse beweisen. Es haben sogar Reichsstände, gegen welche diese Erkenntnisse ergangen waren, die Gerechtigkeit derselben selbst anerkannt, wie aus dem angeführten Schreiben des reichsstädtischen Collegiums vom 14. Jun. 1681. erhellet.

Ad VI. und VII. Hat schon der kaiserliche Reichshofrath einige mal wegen bedenklicher Umstände dem Kaiser den Weg der Güte angerathen, hat er so gar seinem Gutachten die Ursache beigefügt: weil die Sache auf den Reichstag verwiesen sey: so ist doch bekannt, auch von Herrn Pütter selbst oben behauptet worden, daß die Entscheidungsgründe eines Urtheils oder eines Gutachtens nicht rechtskräftig werden. Der Reichshofrath konnte und mußte dabei auf die kaiserl. Wahlkapitulazion

Rück

Bey dieser schon hiebevorn geführten Meynung müsse also der Reichshofrath verharren m).“

m) *Selecta iuris publici nouissima* Th. 44. (1762.) S. 153., *Teutsche Kriegskanzley* 1759. Th. 1. S. 195.

VII. Der Reichshofrath erkannte also selbst damals ganz richtig, daß über die Fragen, die von Verhältnissen zwischen kaiserlichen und landesherrlichen Posten aufgeworfen würden, kein reichsgerichtliches Erkenntniß statt finde, sondern diese Hauptsache nur am Reichstage, wohin sie einmal verwiesen sey, verhandelt werden müste.

unmöglich Statt finden können!!! Sollen dann hundert wirklich ergangene Reichshofrathssprüche, Reskripte und Mandate nicht mehr beweisen, als der einem einzigen, an den Kaiser auf Bericht des Freiherrn von Walderdorf von dem Reichshofrathen erstatteten Gutachten, beigefügte Entscheidungsgrund?

VIII. In eben der Lage ist nun die Sache noch bis auf den heutigen Tag. Daher alle Reichsstände, gegen welche Taxische Klagen, die auf jenen angeblichen Grundsätzen beruhen sollen, bey Reichsgerichten angebracht werden, auf alle Weise berechtigt sind, nach diesem selbst vom Reichshofrath anerkannten ganz richtigen Grundsätze keine andere als reichstägliche Bestimmung hierüber für gegründet anzuerkennen.

Reichstage gemacht werden sollen, so ist jede von einem Reichsstande vor Erfolg dieser reichstäglichen Bestimmung indessen vorgenommene Neuerung eine Verletzung des westphälischen Friedens und der Wahlkapitulazion, um so mehr, da diese letztere bis zur Zeit, da diese reichstägliche Bestimmung erfolgt seyn würde, verordnet, daß das kaiserliche Generalreichspostamt in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen werde.

Rücksicht nehmen. Diese aber beruft sich auf das *instrumentum pacis*. Was nun für Postsachen zufolge der Wahlkapitulazion durch das *instrumentum pacis* als an den Reichstag verwiesen angesehen werden können, ist schon mehrmalen gezeigt worden. Wie kann auch wohl Herr Bütter sich in Postsachen auf ein Reichshofrathsgutachten so viel zu gute thun, er, welcher gleich vorher den Reichshofrathserkenntnissen und Entscheidungen in solchen Sachen alle Giltigkeit und Wirkungskraft absprach? Daß doch der kaiserliche Reichshofrath nur dann die Sache getroffen hat, wenn er mit dem Herrn Bütter übereinstimmt, sobald aber seine Aussprüche den Behauptungen des Herrn Bütters entgegen stehen, dieselben

Ad VIII. Nach dem Reichshofrathsgutachten vom J. 1669. ist also die Sache geblieben, wie vorher. Klagen gegen Neuerungen der Reichsstände in Postsachen, gegen Besitzstörungen und Eingriffe in das kaiserliche Postregal und die Gerechtfame des Postgeneralats im Reiche, haben ihre Entscheidungen nicht erst vom Reichstage her zu erwarten. Gibt man zu, daß einige neue gesetzliche Bestimmungen in Postsachen vermöge des westphälischen Friedens und der Wahlkapitulazion auf dem

IX. Ich spreche hier von Klagen, die auf jenen Grundsätzen beruhen, denen bisher keine reichsgesetzliche Bestärkung zu statten kömmt, deren Ungrund vielmehr jetzt klar zu Tage liegt. In andern Fällen, da Taxische Posten einmal vertragsmäßig gegründet sind, und also nicht erst jener Grundsätze zur Begründung der Klage bedürfen, kann deswegen die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit ihren guten Grund behalten. Es geschieht also damit der kaiserlichen oberstrichterlichen Gewalt kein Abbruch, da hier nur von solchen Fällen die Rede ist, wo erst die gesetzgebende Gewalt die Richtigkeit der Grundsätze bestimmen muß, ehe in richterlichen Entscheidungen davon Gebrauch gemacht werden kann; — wo selbst so gut wie gewiß vorauszusehen ist, daß die gesetzliche Bestimmung, wenn es dazu kömmt, nicht anders als wider jene Grundsätze ausfallen kann; — wo aber, nach dem Verlauf der bisher darüber gepflogenen Reichstags-handlungen zu urtheilen, vielleicht nicht ohne Grund die Frage aufgeworfen werden könnte, ob nicht selbst deswegen, weil nicht der vortheilhafteste Ausgang zu erwarten gewesen, bisher die reichstägliche Bestimmung nicht zu Stande gebracht worden.

wortung einlassen könne, scheinete sich aber mit dem, was unmittelbar vorhergeht, wenig zusammen zu reimen, und vielmehr die Frage umgekehrt gestellt werden zu müssen, nämlich: Ob nicht selbst deswegen, weil für das landesherrliche Postregal kein vortheilhafter Ausgang zu erwarten gewesen, bisher die reichstägliche Bestimmung nicht zu Stande gebracht worden?

b) S. Mosers Staatsr. Th. V. S. 126. und 127.

Ad IX. Dieses vorausgesetzt kann man nun über dasjenige, was dahier von Herrn Pütter angebracht wird, hinausgehen. Allein sein Zwischensatz: Es sey so gut als gewiß vorauszusehen, daß die gesetzliche Bestimmung, wenn es dazu kommen sollte, nicht anders als wider jene Grundsätze (von der ausschließlichen Regalität des kaiserlichen Reichspostwesens, und von dem ausschließlichen Rechte des fürstl. taxischen Hauses im Reiche überhaupt Posten anzulegen) ausfallen könne: verdienet einige Bemerkung. Denn fürs erste wird über dieses keine gesetzliche Bestimmung mehr erwartet. Fürs zweite müssen auch die Stände des niedersächsischen Kreises, welche Bedenken fanden, ihre Postfache beim Reichstage in gemeiner Umfrage zu bringen ^{b)}, die Sache nicht für so gewiß, wie Hr. Pütter, angesehen haben. Fürs dritte zeigen die Schreiben des kur- und fürstlichen Kollegiums vom J. 1694. daß die püttersche gewisse Vorhersehung einen sehr schlechten Grund habe. Wird nun noch fürs vierte der von der Vernunft selbst aufgestellte Grundsatz beobachtet, daß Niemanden (also auch weder dem Kaiser, noch dem Reichsgeneralarbpostmeister) sein Recht per majora genommen werden könne; so ist des Hrn. Püters gewisse Vorhersehung offenbarer Irrthum. Was Hr. Pütter noch weiter hinzufügt, ist zu räthselhaft, als daß man sich in dessen Beant-

X. Ueber kaiserliche Reservatrechte ist zwar die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte unstreitig gegründet, um darüber zu halten, daß denselben nichts zum Nachtheile geschehe; — versteht sich aber, daß es wirklich kaiserliche Reservatrechte sind, von denen die Frage ist. — Gerechtsame, die von Reichs wegen noch nicht dafür erkannt sind, sondern noch erst auf weitere Erörterung ausgestellt worden, zu Reservatrechten zu erklären, oder als bekannt dafür anzunehmen, — das kann nicht zur oberstrichterlichen Gewalt gezogen werden, das bleibt allemal ein Gegenstand der gesetzgebenden Gewalt, welcher keine richterliche Entscheidung darin vorzugreifen berechtiget ist. Geschieht das Gegentheil, so ist wegen des dadurch verminderten Vertrauens zur gerade durchgehenden Rechtspflege selbst für die oberstrichterliche Gewalt mehr Schaden als Gewinn; auch für den, der solche Erkenntnisse zu bewirken sucht, ist es oft nur Scheingewinn, der in der Folge selten von Bestand ist, und oft entgegengesetzte üble Wirkungen nach sich ziehet.

dieselbe bei Streitigkeiten über die Reichsregallehn wegfallen, und die Gerichtsbarkeit darin dem Kaiser ausschließlich zustehen. In Bezug auf das Privilegium electionis fori *d*) sieht wohl jedermann selbst ein, daß dasselbe anders nicht, als von jenen Rechtsfachen verstanden werden könne, worin der kaiserl. Reichshofrath und das Kammergericht concurrentem jurisdictionem haben, welches beim Postwesen, als einem kaiserlichen Regal der Fall nicht ist *e*). Zu dem hat weder die eine noch die andere dieser Exceptionen in causis publicis Statt *f*). Nimmt man zu allem diesem noch, daß das Postwesen als ein Universallehn durch das ganze Reich mit mehreren Reichsständen bei dem kaiserl. Reichshofrathe bereits anhängig ist, daß das kaiserl. Reichskammergericht darin nie gesprochen habe, folglich auch die litis pendenz und connexitas causæ obgedachten Einwendungen, wenn sie sonst in Postsachen von Bestande wären, entgegen stehen; so verschwindet vollends aller Scheingrund, womit man dieselben unterstützen wollte. Was

Ad X. Daß das Postwesen im deutschen Reiche überhaupt ein ausschließliches kaiserliches Regal sey, daß es auch vom Reiche mehrmalen dafür anerkannt worden sey, daß auch die Erörterung der Frage: Ob es ein solches sey oder nicht? weder vermöge des westphälischen Friedens, noch sonst aus einem Grunde erst auf dem Reichstage vorgenommen werden müsse, ist durch das vorhergehende bewiesen. Daß bei Sachen, die in die kaiserlichen Regalien einschlagen, die Gerichtsbarkeit des kaiserl. Reichshofraths gegründet sey, ist allgemein bekannt; daß folglich in Poststreitigkeiten dem Reichshofrathe die Erkenntniß und Entscheidung gebühre, bedarf keines fernern Beweises. Wie wenig gegen diese in Postsachen fundirte Gerichtsbarkeit des kaiserl. Reichshofraths das Vorgeben, als wenn solche an den Reichstag verwiesen wären, Statt habe, ist in dem vorhergehenden zum Ueberflusse bewiesen worden. Aber auch weder die exceptio fori autregalis, electionis fori, oder was sonst immer für eine fori declinatoria kann dieser Gerichtsbarkeit im Wege stehen. Was die Austregalinanz betrifft; so ist es eine durch die Kammergerichtsordnung *c*) entschiedene Sache, daß

Was insbesondere das herzoglich = braunschweigische Privilegium electionis fori vom J. 1648. betrifft; so sind in demselben die Sahnlehn, zu welchen doch unstreitig das Postregal gehöret, ausdrücklich ausgenommen g).

Am allerwenigsten kann man es Sr. kaiserl. Majestät zumuthen, daß Allerhöchstdieselben zu geben sollen, daß über Dero hohes Postregal gegen einen etwa widerrechtlich aufgestellten Postmeister, vor dem Gerichte des aufstellenden Landesherrn sich eingelassen werde.

Aus diesen Gründen wurden auch in den Jahren 1660. 1684. und 1685. alle diese von den Herren Herzogen zu Braunschweig = Lüneburg sowohl als dem Herrn Grafen von Blatten angebracht werden wollende exceptiones fori declinatoriæ als unerheblich und unstatthast platterdings verworfen.

- e) Th. II. Tit. 7. Noch bekannter ist es, daß die Postregalinstantz nicht Statt habe, wenn ein Fall ad mandatum S. C. geeigenschaftet ist.
- d) Man will die Gründe mit Stillschweigen übergehen, aus welchen die Wirkung dieses privilegii in den zu mandatis S. C. qualifizirten Fällen auch bei jenen Sachen, wo es sonst anwendbar ist, schon auf dem Reichstage bestritten worden ist, und bestritten werden könnte. Man findet deren einige in Mosers Tr. von der teutschen Justizverf. Th. I. S. 515. f.
- c) S. Mosers Trakt. von der teutschen Justizverf. Th. I. B. II. Cap. 37. S. 5. S. 1060. So wie es sich aus der Natur der Sache versteht, daß, wo keine concurrentia fori vorhanden ist, daselbst unmöglich eine electio fori Platz greifen könne; war auch das westphäl. Friedensprojekt der A. R. verwandten Stände vom 25ten Febr. 1647, worin sie allen Reichsständen electionem fori eingeräumt haben wollten, dieser Natur der Sache vollkommen gemäß eingerichtet: „Etsi vero“, heißt es darin, omnes imperii status „tam consilio aulico, — quam cameræ imperiali subsunt, tamen — unicuique reo convento liberum „esto, in causis concurrentiam admittentibus vel hanc vel illam“ (aulam) „pro foro eligere &c.“
- f) Daher ward im J. 1701. in Sachen Hildesheim Hochstift contra Braunschweig pro fracta pacis publica, unerachtet der angebrachten Einwendung des privilegii electionis fori von dem kaiserl. Reichshofrath wirklich ein Reskript gegen Braunschweig erkannt. S. Hanzely's Anleitung zur neuest. Reichshofrathsprax. S. 339. pag. 193.
- g) S. Lünigs Reichsarch. part. spec. IVte Abth. S. 138. f.

XI. So hat selbst das jetzt fürstliche Haus Taxis die bisherige Erfahrung schon belehren können, daß es mit den gegen Ausübung des landesherrlichen Postregals der Reichsstände erhobenen Klagen seinen Zweck nicht erreicht hat, sondern am Ende doch besser dabey gefahren ist, auch mit solchen Reichsständen billigmäßige Verträge einzugehen, um ihre landesherrliche Posten mit den kaiserlichen in desto gemeinnützigerer

Ver

Ad XI. Zwar hat der Reichsgeneralspostmeister sich mit einigen Reichsständen zur Vermeidung größern Nachtheils der Territorialposten wegen zu vergleichen gesucht. Allein kein Mensch wird solchen Verträgen, oder Vergleich die Wirkung beilegen, daß er dadurch die Gerechtigkeit der Territorialposten im allgemeinen, oder auch nur in diesen einzelnen Fällen habe anerkennen wollen. Beim Vergleich wird ja immer die Frage von Recht oder Unrecht beseitiget.

Ad XII.

Verbindung zu setzen, wie im Jahre 1719. mit dem Hause Hessen-Cassel n), und 1748. mit Churbraunschweig geschehen ist o).

n) Teutsche Kriegskanzley 1759. Th. I. S. 193.

o) Dieser zu Wien den 25. Jun. 1748. gezeichnete Vertrag findet sich unter den Beylagen des Churbraunschweigischen Beweises der Nichtigkeit aller Taxischen Scheingründe 2c. (Hannover 1760. Sol.) litt. I. S. 67. u. f.

XII. Desto bedenklicher war es hingegen, als im Anfange des leidigen siebenjährigen Krieges das fürstliche Haus Taxis sich reizen ließ, die damaligen Zeitumstände dazu benutzen zu wollen, daß es solche noch so bündig geschlossenen Verträge von seiner Seite für unverbindlich erklären wollte, und in Beziehung auf ehemalige Reichshofrathserkenntnisse, die auf jene verwerfliche Grundsätze gebauet waren, eine Erneuerung derselben so gar in Begleitung gleich hinzugefügter Executionsaufträge auswirkte.

XIII. Unverbindlich sollten die Verträge seyn, weil sie über ein kaiserliches Reservatrecht nicht sollten haben geschlossen werden können. Und doch war der hauptsächlich hier in Frage gekommene Vertrag mit Churbraunschweig 1748. selbst unter kaiserlicher Vermittelung geschlossen. Die Reichshofrathserkenntnisse hatten aber wiederum nichts geringeres zur Absicht, als daß alle Territorialposten abgestellt werden müßten, weil es Eingriffe in das kaiserliche alleinige Postregal wären. Wie wenig das alles als Folgerung aus einem ohne Grund angenommenen kaiserlichen Reservatrechte mit der wahren Teutschen Reichsverfassung bestehen könne, brauche ich hier nicht erst zu wiederholen. Aber was hat im Grunde selbst das fürstliche Haus Taxis mit diesen Schritten gewonnen, als daß es nothwendig allgemeines Aufsehen und Nachdenken über den wahren Grund der Sache erregen müssen p)? So gewiß ist es, daß selbst dem fürstlichen Hause Taxis und allen denen, die unter dessen Protection an den beträchtlichen Vortheilen des Reichspostwesens Theil nehmen, mit Aufstellung übertrie-

Ad XII. und XIII. Nichts destoweniger wird auch kein Mensch mit Grunde behaupten können, daß der Reichsgeneralerbpostmeister solche Vergleiche nicht auf das genaueste erfüllt habe. Wie man von Seite des kaiserlichen Hofes als Ober- und Lehenherrschaft diese Vergleiche aufnehmen wolle, oder zufolge der Wahlkapitulazion aufnehmen könne, muß dem allerhöchsten Ermessen selbst anheim gestellt werden. Daß sie das hohe Kurkollegium nicht immer als vollgiltig anerkenne, erhellet aus dem angeführten kurfürstl. Kollegialgutachten vom Jahr 1641. Was der Herr G. J. R. Pütter dazu ersodere, erhellet aus seinen eigenen Schriften h).

h) Man sehe dessen kurzen Begriff des teutschen Staatsr. (1768.) S. 45. §. 61. Elem. jur. publ. germ. (1766.) T. I. pag. 242. §. 172. N. I.

Bener Grundsätze und Veranlassung gegründeter Beschwerden in der That kein wahrer Dienst geleistet wird!

p) Merkwürdig war insonderheit die Erklärung, die bey Gelegenheit der neuen Erkenntnisse im Anfange des siebenjährigen Krieges vom Hause Hessen-Cassel geschah: „daß, wenn der Herr Fürst von Taxis sich an ihren hergebrachten Postämtern nicht begnügen und anstatt der allenfals vom gesammten Reiche in Conformität der Kaiserlichen Wahlcapitulation abzuwartenden anderweiten besseren Einrichtung, solche zur Ungebühr extendiren, und bey der ersten sich anbietenden Gelegenheit unter Vorschub des Reichshofraths, mit Unterdrückung des reichsständischen Landpostregals durch das ganze Reich ein eigenes fürstlich Taxisches Postmonopolium etabliren wollen, solchemnach die Reichsstände gegen die in ihren Landen hergebrachten fürstlich Taxischen Posten, ehe noch darunter von Reichs wegen etwas verordnet werde, auf gleiche Art *per retorsionem iuris iniqui* zu Werk zu gehen vollkommenen berechtiget seyn würden.“ Teutsche Kriegscanzley 1759. Th. I. S. 186.

Vierter Abschnitt.

Beispiel

des Verhältnisses

zwischen

Taxischen Reichsposten

und

reichsständischen Territorialposten

in den Ländern

des Hauses Braunschweig und Lüneburg.

I. Auch in hiesigen Landen waren schon 1569—1589. Territorialposten im Gange. — II. Taxischen Posten wurde 1616. zuerst ein extraordinärer Ritt über Minden und Nienburg nach Hamburg bewilliget. — III. Aus landesherrlicher Macht bekam 1640. von neuem Rötger Hinüber Concession Posten im Lande anzulegen. — IV. Einem kaiserlichen Antrage 1645, zu Braunschweig und zu Lüneburg die Ansetzung etlicher Taxischen Posthalter gutwillig zu gestatten, ward nicht gewillfahret. — V. VI. In den Jahren 1654. 1656. ward beschloffen keinen Taxischen Postmeister im Lande zu dulden, sondern das eigene landesherrliche Postwesen fortzusetzen; — VII. doch wurde 1659. erklärt: noch zur Zeit bis auf weitere Verordnung Taxische Posten unter gewissen Einschränkungen zu toleriren. — VIII. Dawider wurden auch vergeblich bald kaiserliche Reskripte erlassen, bald güts